

5. Fachtierarzt für Epidemiologie

I. Aufgabenbereich

1. Erfassung, Beschreibung und Quantifizierung von epidemiologischen Risikosituationen und Einflussfaktoren
2. Epidemiologische Analytik und Prognostik zur Verhütung von Tierseuchen und populationsrelevanten Krankheiten einschließlich der Zoonosen
3. Überwachung und Beeinflussung des Tierseuchen- und Gesundheitsstatus von Tierbeständen im Sinne der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
4. Untersuchungen zur Ökonomie von Tierkrankheiten und die Erarbeitung von Kosten-Nutzen-Analysen bei tierärztlichen Interventionen (Präventions-, Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen)
5. Planung, Durchführung und Auswertung epidemiologischer Studien z. B. als Alternativen zu Tierversuchen (Tierschutz), zur gesundheitsrelevanten Bewertung von Haltungssystemen (artgerechte Haltung, Verbraucherschutz) oder zur Reduzierung von Umweltbelastungen aus der Tierhaltung (Umweltschutz)
6. Klärung möglicher kausaler Zusammenhänge in einem kontrollierten klinischen Experiment (experimentelle Epidemiologie)

II. Weiterbildungszeit

A.1. 4 Jahre

A.2. 5 Jahre

Bis zur Hälfte der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeit als Fachtierarzt für Rinder oder Schweine oder Geflügel oder Vögel oder Kleine Wiederkäuer oder Öffentliches Veterinärwesen oder Informatik und Dokumentation bis zu 1 Jahr
- Tätigkeit als Fachtierarzt für Mikrobiologie (Bakteriologie und Mykologie) oder Parasitologie oder Virologie bis zu 1 Jahr
- Tätigkeit als Fachtierarzt für Tierärztliche Allgemeinpraxis oder Lebensmittelhygiene oder Pharmakologie und Toxikologie oder Tropenveterinärmedizin bis zu 6 Monate
- Tätigkeit als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement bis zu 6 Monate

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.1. und/oder V.2. und/oder V.3. und/oder V.4.

oder

A.2.

Die Weiterbildung erfolgt in eigener Niederlassung. Mit dem zur Weiterbildung Befugten ist eine Vereinbarung zur Realisierung der Weiterbildungsmaßnahmen abzuschließen. Zusätzlich sind an drei verschiedenen Einrichtungen gemäß V.1. bis V.3. mindestens drei Monate Tätigkeiten nachzuweisen. Nachweise über eine wiederholte, für mindestens zehn Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte werden anerkannt.

B.

Teilnahme an einem von der Kammer anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen mit mindestens 40 Stunden.

C.

Erfüllung eines Leistungskataloges, der in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich individuell mit dem Weiterbildungsbefugten zu erarbeiten und von der Kammer zu bestätigen ist.

D.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 150 Stunden.

E.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung oder von drei Publikationen gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Epidemiologie, Wirkungsbereiche
2. Kenntnisse über epidemiologische Risiken, Vorgänge, Einflussfaktoren und Gesetzmäßigkeiten beim Auftreten, der Verbreitung und der Bekämpfung von Tierseuchen im Sinne des Tierseuchengesetzes
3. Planung und Durchführung epidemiologischer Studien und Versuche
4. Implementierung und Auswertung epidemiologischer Überwachungssysteme
5. Kenntnisse in Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Labordiagnostik, Pathologie, Tierschutz und Ökologie
6. Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen

7. Kenntnisse über Faktorenkrankheiten, Übertragungsmechanismen und Erreger-Wirt-Wechselbeziehungen
8. Prinzipien der Herdenüberwachung und -betreuung
9. Biomathematische Kenntnisse in Theorie und Praxis der prospektiven und analytischen Epidemiologie
10. Kenntnisse zur Nutzung der Informationstechnik bei der Erfassung und Bearbeitung von epidemiologischen Daten
11. Ökonomische Bewertung von Tierseuchen im Sinne des Tierseuchengesetzes, von Leistungsminderungen und Krankheitsfolgen
12. Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsinformation und -dokumentation
13. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Kliniken und Institute tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tiergesundheitsdienste
3. Landesuntersuchungsanstalt
4. Veterinärbehörden
5. Tierärztliche Kliniken und Praxen
6. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet